Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang **21.12.2014** **Nr. 87-1**

Inhalt:

1. **Trink- und Abwasserverband Börde: 1. Änderungssatzung über die Abwasserbeseitigung**
2. **Trink- und Abwasserverband Börde: 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung)**
3. **Trink- und Abwasserverband Börde: Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des TAV Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung)**
4. **Trink- und Abwasserverband Börde: Satzung über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung (Herstellungsbeitrag-II-Satzung)**
5. **Trink- und Abwasserverband Börde: Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen**
6. **Impressum**

1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Neufassung 17.06.2014 (GVBl LSA Nr. 12/2014 S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23.06.1994 (GVBI. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverband Börde in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 27 „Bekanntmachungen“ wird wie folgt geändert:
Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Festlegungen des § 15 der Verbandssatzung des TAV Börde.

Artikel 2
In–Kraft–Treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben, den 09.12.2014

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 12.12.2014

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), dem § 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende 1. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

In § 5 „Fälligkeit“ wird Abs. 1 wie folgt geändert:
Satz 2 ist zu streichen.

Artikel 2

In § 6 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ werden Abs. 8 a) – c) hinsichtlich Wasserzählergrößen und Durchflussbezeichnungen nach MID (Measurement Instruments Directive, zu Deutsch: Richtlinie 2004/22 EG) die Tabellen “Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße“ und Trinkwasseranschlussnennweite (DN) wie folgt angepasst:

Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße (Qn/Q3 und DN) und bei Pauschalisten in Abhängigkeit von der Nennweite (DN) des Trinkwasseranschlusses

Pauschalisten bis DN 50	unverändert:	Pauschalisten bis DN 50
Nenndurchfluss (QN)	wird geändert in:	Wasserzählergröße (Qn/Q3 und DN)
bis einschließlich QN 2,5	wird geändert in:	bis einschließlich Qn 2,5 / Q3 4
bis einschließlich QN 6	wird geändert in:	Qn 6 / Q3 10
bis einschließlich QN 10	wird geändert in:	Qn 10 / Q3 16
bis einschließlich QN 15	wird geändert in:	DN 50 / Q3 25
bis einschließlich QN 40	wird geändert in:	DN 80 / Q3 63
bis einschließlich QN 60	wird geändert in:	DN 100 / Q3 100
bis einschließlich QN 200	wird geändert in:	DN 150 / Q3 250

Artikel 3

In § 6 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird Abs. 9 wie folgt geändert:
Solange bei einzelnen Wohngrundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück erfolgt (Teilreinigung durch eine Kleinkläranlage nach TGL 7762 oder DIN 4261), ermäßigt sich die Mengengebühr nach Absatz 8 a) bis c) um 40 %.

Artikel 4

In § 9 „Ordnungswidrigkeiten“ wird Absatz 2 wie folgt geändert:
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,- Euro geahndet werden.

Artikel 5
In–Kraft–Treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverband Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Oschersleben, den 09.12.2014

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverband Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 12.12.2014

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GKG LSA S. 288, 333) und der §§ 6 und 6c des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung) beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserverband Börde (nachfolgend TAV Börde) betreibt zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 17.12.2013.

(2) Der TAV Börde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
a) Schmutzwasserbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen,
b) Kostenerstattungen für Schmutz- und Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

(3) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen und Niederschlagswasseranlagen werden nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung des TAV Börde erhoben.

Abschnitt II
Schmutzwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

(1) Der TAV Börde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Schmutzwasser- grundstücksanschluss (im Freigefällesystem Anschlussleitung vom Schmutzwasserhauptsammler bis einschließlich der Kontrolleinrichtung bzw. im Drucksystem Anschlussleitung vom Schmutzwasserhauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
(a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
(b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In den Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt für die Veranlagung die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als jeweiliges Grundstück.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche nach Abs. 3 in Abhängigkeit von der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 prozentual in Ansatz gebracht.

(2) Zur Ermittlung des Beitrages werden folgende Prozentsätze angesetzt:
a) in den öffentlichen Einrichtungen der Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne die Gemeinden Eilsleben und Ummendorf sowie ohne den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kropenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottdorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben-Börde (nur in den Ortschaften Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben, Seehausen und Dreileben (ohne OT Bahndorf)) für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche
b) für die öffentliche Einrichtung in der Verbandsgemeinden Obere Aller (nur in den Gemeinden Eilsleben und Ummendorf), in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde (ohne die Ortschaften Hohendodeleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben und Seehausen sowie in der Ortschaft Dreileben nur der Ortsteil Bahnhof) für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche
c) für die öffentliche Einrichtung in der Einheitsgemeinde Sülzetal für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des voranstehenden Satzes unberücksichtigt.
Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangen 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
   a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
   b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGBliegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch
      ba) für die öffentliche Einrichtung in den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne die Gemeinden Eilsleben und Ummendorf sowie ohne den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kropenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottdorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben-Börde (nur in den Ortschaften Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben, Seehausen und Dreileben (ohne OT Bahndorf)) die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft.
      bb) für die öffentliche Einrichtung in der Verbandsgemeinden Obere Aller (nur in den Gemeinden Eilsleben und Ummendorf), in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde (ohne die Ortschaften Hohendodeleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben und Seehausen sowie in der Ortschaft Dreileben nur der Ortsteil Bahnhof) die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft.
      bc) für die öffentliche Einrichtung in der Einheitsgemeinde Sülzetal die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
5. die über die sich nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 b) oder Nr. 4 b) der Satzung ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,20. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; Ist die ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,20. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die auf dieser Basis ermittelte Fläche wird in ihrer Größe durch die Gesamtgrundstücksfläche begrenzt. Ist die ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet;
   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet;
   d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
   e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      ea) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, der angeschlossenen Baulichkeiten,
      eb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      ec) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach
      Buchstabe a) – c);
2. auf denen aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse, die zulässige Gebäudehöhe oder die zulässige Baumassenzahl überschritten wird, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse,;
3. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang gelegenen Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 - die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt:
a) für die öffentliche Einrichtung in den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne die Gemeinden Eilsleben und Ummendorf sowie ohne den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben-

Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang | 21.12.2014 | Nr. 87-2

Börde (nur in den Ortschaften Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben, Seehausen und Dreileben (ohne OT Bahnhof)): 7,67 €/m² Beitragsfläche.

b) für die öffentliche Einrichtung in der Verbandsgemeinden Obere Aller (nur in den Gemeinden Eilsleben und Ummendorf), in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde (ohne die Ortschaften Hohendodeleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben und Seehausen sowie in der Ortschaft Dreileben nur der Ortsteil Bahnhof): 8,48 €/m² Beitragsfläche.

c) für die öffentliche Einrichtung in der Einheitsgemeinde Sülzetal: 1,94 €/m² Beitragsfläche.

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt. Gleiches gilt für den besonderen Herstellungsbetrag.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11
Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur mit einer Teilfläche herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v.H. oder mehr über der von Wohngrundstücken in der jeweiligen Einrichtung ermittelte Durchschnittsgröße (durchschnittlich bevorteilte Fläche) liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt:

a) für die Einrichtung in den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne die Gemeinden Eilsleben und Ummendorf sowie ohne den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kropenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottdorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben-Börde (nur in den Ortschaften Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben, Seehausen und Dreileben (ohne OT Bahnhof)): 937 m².

b) für die Einrichtung in der Verbandsgemeinden Obere Aller (nur in den Gemeinden Eilsleben und Ummendorf), in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde (ohne die Ortschaften Hohendodeleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben und Seehausen sowie in der Ortschaft Dreileben nur der Ortsteil Bahnhof): 1.048 m².

c) für die Einrichtung in der Einheitsgemeinde Sülzetal: 954 m²

Die begrenzte Heranziehung übergroßer Wohngrundstücke im Sinne von Satz 1 erfolgt in der Weise, dass übergroße Grundstücke im Falle der Einrichtung gemäß Abs. 1 Buchstabe a) in einer Größe von 1.218 m², in der Einrichtung gemäß Abs. 1 Buchstabe b) in einer Größe von 1.362 m² und in der Einrichtung gemäß Abs. 1 Buchstabe c) in einer Größe von 1.240 m² in vollem Umfang, hinsichtlich der diese Teilfläche bis um 50 von Hundert übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 von Hundert und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 von Hundert herangezogen werden. Die o. g. Teilflächen entsprechen einer Fläche, die 30 % über der jeweilgen Durchschnittsgröße liegt.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).
Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile wird dadurch Rechnung getragen, dass sie bei der Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs.1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232, §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt III
Erstattung der Kosten für Schmutz- und Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse

§ 12
Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung eines Schmutzwasser- sowie Niederschlagswassergrundstücksanschlusses, welcher im Rahmen einer Investitionsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Bau/Erneuerung/Sanierung des Hauptsammlers errichtet wird, werden vom TAV Börde nach Einheitssätzen erhoben.

(2) Der Einheitssatz für Anschlussleitungen beträgt 194,44 €/je Meter.

(3) Der Einheitssatz für das DN 200 Kontrollrohr beträgt 260,58 €/Stk und für den DN 400 Revisionsschacht 382,90 €/Stk.

(4) Bei Grundstücken, für die ein Anschluss an das zentrale öffentliche Abwassernetz hergestellt werden soll und dieser Anschluss nur über eine Hauspumpstation erfolgen kann, wird vom TAV Börde ein Anschluss bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Der Einbau und Betrieb Druckentwässerungsanlage auf dem Grundstück wird vom Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten verlangt. Für die Verlegung des Anschlusses vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze werden die anfallenden Kosten dem Eigentümer nach Aufwand berechnet.

(5) Zur Bestimmung der Abrechnungslänge bei der Herstellung von Grundstücksschlüssen wird folgendes festgelegt:
Verläuft der Sammelkanal tatsächlich nicht in der Straßenmitte, gilt dieser als in der Straßenmitte verlaufend. Unter Straßenmitte ist die Mittelachse des öffentlichen Verkehrsraumes zu verstehen.
Die Abrechnungslänge für die Anschlussleitung ist der Abstand zwischen der fiktiven Straßenmitte und der Grundstücksgrenze. Die Abrechnungslänge wird anhand der Bestandsvermessung ermittelt.
Ist bei Schmutzwassergrundstücksanschlüssen der Revisionsschacht / das Kontrollrohr entsprechend § 2 (3) i.V.m. § 9 (2) der Abwasserbeseitigungssatzung (Regelfall) nicht vor, sondern auf dem Grundstück errichtet, so bestimmt sich die Abrechnungslänge von der fiktiven Straßenmitte bis zum Revisionsschacht / Kontrollrohr.
Bei Niederschlagswassergrundstücksanschlüssen ohne Kontrolleinrichtung wird die Abrechnungslänge bis zur Grundstücksgrenze gemessen.

(6) Die Aufwendungen für die Einzelherstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Reparatur und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Gleiches gilt für Grundstücksanschlüsse im Rahmen von Investitionsmaßnahmen (Abs. 1), die nur mit einem ungewöhnlich hohen Aufwand hergestellt werden können. Ein ungewöhnlich hoher Aufwand ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Tiefenlage der Anschlussleitung >2,5 m beträgt, für ungewöhnlich lange Grundstücksanschlüsse (>15 m), Bauwerke oder Gräben unterquert werden müssen bzw. eine spezielle Grundwasserhaltung für diesen Grundstücksanschluss erforderlich ist, sowie für die Herstellung und Erneuerung eines Niederschlagswassergrundstücksanschlusses in einer größeren Dimension als DN 150.

(7) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

§ 14
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAV Börde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der TAV Börde bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 15
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV Börde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderliche personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den TAV Börde zulässig.

(2) Der TAV Börde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

b) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass der TAV Börde bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;

c) entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragssatzung vom 29.11.2007 in der Fassung der 5. Änderungssatzung außer Kraft.

Oschersleben, den 09.12.2014

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 12.12.2014

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Satzung über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Herstellungsbeitrag-II-Satzung)

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GKG LSA S. 288, 333) und der §§ 6 und 6c des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserverband Börde (nachfolgend TAV Börde) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 17.12.2013 u. a. eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne die Gemeinden Eilsleben und Ummendorf sowie ohne den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben-Börde (nur in den Ortschaften Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben, Seehausen und Dreileben (ohne OT Bahnhof)).

(2) Der TAV Börde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutzwasserbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung im Sinne von Abs. 1 für die Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile (besondere Herstellungsbeiträge).

(3) Der besondere Herstellungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Schmutzwassergrundstücksanschluss (im Freigefällesystem Anschlussleitung vom Schmutzwasserhauptsammler bis einschließlich der Kontrolleinrichtung bzw. im Drucksystem Anschlussleitung vom Schmutzwasserhauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung im Sinne von § 1 Abs. 1 (nachfolgend zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) angeschlossen sind oder werden können, und für die

(a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

(b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In den Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt für die Veranlagung die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als jeweiliges Grundstück.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 3
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei werden zur Ermittlung des Beitrages für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des voranstehenden Satzes unberücksichtigt.
Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangen 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
   a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
   b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft.
5. die über die sich nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 b) oder Nr. 4 b) der Satzung ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,20. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; Ist die ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,20. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die auf dieser Basis ermittelte Fläche wird in ihrer Größe durch die Gesamtgrundstücksfläche begrenzt. Ist die ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldepo-

Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang | 21.12.2014 | Nr. 87-3

nie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet;
   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet;
   d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
   e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      ea) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,
      eb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      ec) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach
      Buchstabe a) – c);
2. auf denen aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse, die zulässige Gebäudehöhe oder die zulässige Baumassenzahl überschritten wird, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse,
3. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang gelegenen Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9 - die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für den besonderen Herstellungsbeitrag beträgt 2,94 €/m² Beitragsfläche.

§ 5
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7
Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur mit einer Teilfläche herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v.H. oder mehr über der von Wohngrundstücken in der jeweiligen Einrichtung ermittelte Durchschnittsgröße (durchschnittlich bevorteilte Fläche) liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt 937 m².
Die begrenzte Heranziehung übergroßer Wohngrundstücke im Sinne von Satz 1 erfolgt in der Weise, dass übergroße Grundstücke in einer Größe von 1218 m² in vollem Umfang, hinsichtlich der diese Teilfläche bis um 50 von Hundert übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 von Hundert und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 von Hundert herangezogen werden. Die o. g. Teilflächen entsprechen einer Fläche, die 30 % über der jeweiligen Durchschnittsgröße liegt.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).
Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile wird dadurch Rechnung getragen, dass sie bei der Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs.1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232, §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt II
Schlussvorschriften

§ 9
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAV Börde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der TAV Börde bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV Börde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderliche personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den TAV Börde zulässig.

(2) Der TAV Börde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   a) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
   b) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der TAV Börde bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
   c) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben, den 09.12.2014

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Herstellungsbeitrag-II-Satzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 12.12.2014

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen ab 01.01.2015

Die Preisregelung des TAV Börde legt die jeweils gültigen Tarife, Entgelte für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, sowie die Berechnungssätze für Baukostenzuschüsse fest. Sie regelt darüber hinaus den Maßstab für die Umlegung der Baukostenzuschüsse. Die Preisregelungen basieren auf der Wasserversorgungssatzung des TAV Börde, den Wasserlieferbedingungen des TAV Börde und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV).

§ 1 Allgemeine Tarife

1. Mengenpreis

Der Mengenpreis für Trinkwasser für Tarifkunden wird nach Kubikmetern (cbm) berechnet und beträgt 1,09 €/cbm zzgl. 7 % MwSt. = 1,17 €/cbm. Der Mengenpreis wird entsprechend des Wirtschaftsplanes des TAV Börde jährlich berechnet und ggf. neu festgesetzt.
Der Mengenpreis für Sondervertragskunden wird gesondert vereinbart. Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch Messung.
Für Kunden ohne Wasserzählermessung werden die Mengen nach Pauschalrichtwerten gemäß Anlage 1 mit dem Kunden vereinbart und berechnet.

2. Grundpreis

Der Grundpreis je Wasseranschluss beinhaltet fixe Kostenanteile für die Vorhaltung von Versorgungsanlagen und deren Bewirtschaftung. Die Grundpreise je Monat werden in Abhängigkeit von der Zählergröße (Qn/Q3 bzw. DN) bzw. bei Pauschalisten in Abhängigkeit von der Anschlussnennweite (DN) berechnet.

	Nettopreis	Incl. 7% MwSt.
Pauschalisten bis DN 50	9,41 €	10,07 €
Bis Qn 2,5 / Q3 4	9,41 €	10,07 €
Qn 6,0 / Q3 10	21,64 €	23,15 €
Qn 10 / Q3 16	33,87 €	36,24 €
DN 50 /Q3 25	47,98 €	51,34 €
DN 50 - Verbund / Q3 25 - Verbund	56,44 €	60,39 €
DN 80 / Q3 63	105,36 €	112,74 €
DN 80 - Verbund / Q3 63 - Verbund	111,95 €	119,79 €
DN 100 / Q3 100	146,76 €	157,03 €
DN 100 - Verbund / Q3 100 - Verbund	153,34 €	164,07 €
DN 150 / Q3 250	376,30 €	402,64 €

Für die Wasserzählerdatenfernauslesung wird ein zusätzlicher Grundpreis von 19,42 € netto zzgl. 7 % MwSt. = 20,78 € berechnet. Die Einrichtung der Wasserzählerfernauslesung erfolgt entsprechend den technischen Möglichkeiten und nach Auftrag. Die Verbrauchsdaten werden über eine passwortgeschützte Internetseite zur Verfügung gestellt.

3. Rechnungslegung, Abschläge

Rechnungen und Abschläge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Auf die Jahresabrechnung sind 10 Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Die Abschlagszahlungen sind am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig. Ein Guthaben in der Jahresabrechnung wird mit dem folgenden ersten Abschlag verrechnet. Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt bei erteiltem SEPA Lastschriftmandat die Abbuchung am ersten folgenden Bankgeschäftstag.

§ 2 Sondertarife

1. Feuerlöschanschlüsse

Die Vorhaltepreise (Grundpreis) für Feuerlöschanschlüsse mit Nennweiten > DN 50 mm werden nach § 1 berechnet. Löschwasserentnahmen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden sind unentgeltlich.

2. Standrohrentleihe

Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten mittels Standrohren sind folgende Entgelte zu zahlen
Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages 500,00 €
(Nachweis per Vollmacht bei gewerblichen Kunden)

	Nettopreis	Incl. 7% MwSt.
Miete je angefangenem Kalendertag	1,53 €	1,64 €
Verzugsgeld für Überschreitung des Vorführtermins	2,04 €	
Bearbeitungspauschale	15,00 €	16,05 €
Mengenpreis	gem. § 1	

Der einbehaltene Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohres mit den entstandenen Forderungen bargeldlos verrechnet.

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz des TAV Börde bzw. bei Verstärkung und Verbesserung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVB Wasser V durch den Anschlussnehmer zu zahlen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung, Verbesserung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
   Soweit (zukünftige) Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Antrag auf Herstellung gestellt hat, zu tragen.
2. Die Kosten werden den Kunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden unter der Berücksichtigung der Durchmischung zugeordnet. Verteilungsmaßstab ist die Anzahl der versorgten Wohneinheiten bzw. gleichwertige wirtschaftliche Einheiten auf den Grundstücken in der Wichtung gemäß Abs. 3.
3. Der anteilige BKZ, der auf den Anschlussnehmer umgelegt wird, mit Ausnahme der Regelung Absatz 7, beträgt 70 %. Der BKZ wird auf die im Versorgungsbereich liegenden, anzuschließenden Grundstücke wie folgt verteilt:
   BKZ (in €) = 0,7 x K x P(Ai) / Summe P(Ai).
   Darin bedeuten:
   K - Kostenanteil nach Abs. 2
   P(A) der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistungen:
   In Abhängigkeit der Anzahl der Wohnungseinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden, gilt folgender Umlageschlüssel:
   P(A1) = 1,0 - bei 1 Wohnungseinheit
   P(A2) = 1,5 - bei 2 Wohnungseinheiten
   P(A3) = 1,8 - bei 3 Wohnungseinheiten
   0,3 - bei jeder weiteren Wohnungseinheit
   Summe aller P(Ai), für die der Ausbau der Verteilungsanlage im Versorgungsgebiet vorgesehen ist.
   Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der BKZ-Ermittlung als je eine Wohneinheit im betreffenden Gebäude angesetzt.
   Für sonstige Entnahmestellen (z.B. größere Gewerbekunden, öffentliche Einrichtungen) wird der BKZ nach dem Spitzendurchfluss berechnet, 0,8 l/sek entsprechen 1 Wohneinheit.
4. Für Verteilungsanlagen, die unter Verwendung von öffentlichen Zuweisungen (F) errichtet werden, wird der Anteil der Zuweisung von den umlagefähigen BKZ abgezogen.
   Die Berechnungsformel unter Abs. 3 ändert sich wie folgt:
   BKZ (in €) = ((0,7 x (K -F) x P(Ai) / Summe P(Ai).
5. Für die Herstellung von Anschlüssen an eine ausreichend bemessene Verteilungsanlage wird folgender BKZ berechnet:
   BKZ (in €) = 430,00 € je Wohneinheit zzgl. 7 % MwSt. = 460,10 € je Wohneinheit.
   Bei mehreren Wohneinheiten/Gewerbekunden, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.
6. Befindet sich das Grundstück an einer nicht ausreichend bemessenen Verteilungsanlage, so sind die Kosten für die notwendige Veränderung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 auf den Anschlussnehmer umzulegen, wenn der Kunde den Antrag auf Veränderung gestellt hat und das Ausmaß der Veränderung das Niveau der Mindestanforderung gemäß dem technischen Regelwerk übersteigt.
7. Der BKZ für die Herstellung von Verteilungsanlagen in neu zu erschließenden Wohngebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungs- bzw. Erschließungsplan vorliegt, wird pauschaliert. Er beträgt:
   970,00 € je Wohneinheit zzgl. 7 % MwSt. = 1.037,90 € je Wohneinheit.
   Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.
8. Der BKZ wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verteilungsanlage fällig. Der TAV Börde erhebt eine Vorausleistung von bis zu 80 % der endgültigen Summe.

§ 4 Hausanschlusskosten

1. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis zur Nennweite kleiner/gleich DN 40 mm beträgt für eine Anschlusslänge von bis zu 10 m **1.395,00 € zzgl. 7 % MwSt. = 1.492,65 €**.
   Hausanschlüsse werden ab Straßenmitte gerechnet.
   Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
2. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze in Verbindung mit der Lieferung und dem Setzen eines Wasserzählerschachtes „Aquatherm“ Qn=2,5/Q3 4 beträgt bis zu einer Anschlusslänge von 6 m **1.600,00 € zzgl. 7% MwSt. = 1.712,00 €**.
3. Bei Anschlusslängen über 10 m bzw. 6 m werden Mehrlängen zusätzlich abgerechnet. Mehrlängenanteile im öffentlichen Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von 81,00 €/m zzgl. 7% MwSt = 86,67 € berechnet. Mehrlängen im privaten Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von pauschal 48,00 €/m zzgl. 7% MwSt = 51,36 €/m berechnet.
4. Für das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens durch den Kunden auf eigenem Grundstück werden dem Kunden je laufenden Meter Rohrgraben pauschal **30,85 €/m zzgl. 7% MwSt. = 33,01 €/m** gutgeschrieben. Rohrlegung erfolgt ausschließlich durch den TAV Börde, Spiralschläuche für Fundamentdurchführungen werden den Anschlussnehmern vom TAV Börde zur Verfügung gestellt. Der Einbau hat nach Vorgaben des TAV Börde durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.
5. Lieferung und Einbau eines Wasserzählerschachtes im unbefestigten Bereich

	Nettopreis	incl. 7% MwSt.
Aquatherm Qn 2,5 / Q3 4 (überfahrbar 12,5 t)	922,36 €	986,92 €
Mehraufwand für Oberflächenbefestigung ist nach tatsächl. Aufwand zu erstatten		

   Für Wasserzählerschächte größer Qn 2,5 / Q3 4 und anderer Hersteller sind dem TAV Börde die Kosten für Lieferung und Einbau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
6. Die Herstellungskosten werden dem Kunden mit einem Kostenvoranschlag unterbreitet und durch diesen bestätigt. Der TAV Börde verlangt eine Vorauszahlung von bis zu 80% der Abrechnungskosten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt die Herstel-

Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang 21.12.2014 Nr. 87-4

lung des Anschlusses.

§ 5 Besondere Maßnahmen

1. Die Abrechnung der Herstellungskosten für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer DN 40 und für Anschlüsse, die außergewöhnlich schwierige und umfangreiche Bauleistungen bedingen, erfolgt nicht nach § 4 Abs. 1-3. Die Anschlüsse werden nach gesondert kalkuliertem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Gleiches gilt für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und anderen zeitweiligen Anschlüssen, sowie von Rekonstruktionsmaßnahmen mit außergewöhnlichem Aufwand.
2. Für die Abrechnung von Rekonstruktionsmaßnahmen (nach § 6, Abs. 6 der Wasserlieferbedingungen) an Hausanschlüssen gelten folgende Preise für Arbeiten auf dem Grundstück des Kunden, soweit normale Bauverhältnisse anzutreffen sind:

Standardleistung	Einheitspreis	
	Nettopreis	Incl. 7 % MwSt.
a) Baustelleneinrichtung für Tiefbau-Arbeiten	216,19 €	231,32 €
b) Erdarbeiten u. Verlegung auf privatem Grundstück	48,00 €/m	51,36 €/m
c) Gutschrift für selbst durchgeführte Erdarbeiten	30,85 €/m	33,01 €/m
d) Herstellen Wanddurchbruch und Mauerdurchführung Ø 70 mm bis 400 mm	72,79 €	77,89 €
bis 600 mm	88,71 €	94,92 €
e) Für die nachträgliche Herstellung von Fundamentdurchführungen für Hausanschlüsse gem. den technischen Bedingungen des TAV Börde (ohne Tiefbau)	261,78 €	280,10 €
f) Monteurstunde	43,18 €	46,20 €
g) Kleintransporter	0,77 €/km	0,82 €/km
h) Lieferung u. Einbau Wasserzählergarnitur und Einbau Wasserzähler/Bauwasserzähler	Nach Aufwand zzgl. 7 % MwSt	

Bei Baumaßnahmen, die einen Planungs- und Koordinierungsaufwand erfordern, werden Regiekosten in Höhe von 3,5 % erhoben.
Dem Kunden wird vor Ausführung der Arbeiten ein Kostenvoranschlag unterbreitet, der von ihm zu bestätigen ist.

3. Für die Herstellung von Verteilungsanlagen in Gewerbegebieten oder in Wohnbaugebieten mit rechtskräftigem Bebauungsplan, wird der TAV Börde mit dem Erschließungsträger gesonderte Erschließungs-vereinbarungen abschließen, die den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen, sowie die Kostenverteilung und die Kostentragungspflicht regeln.

§ 6 Entgelte für Sondermaßnahmen

1. Werden auf Wunsch des Kunden oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler oder Bauwasserzähler Qn 2,5 bis 6,0 (bzw. Q3 4 bis 10) in Anschlussleitungen mit vorhandener Wasserzähleranlage ein- oder ausgebaut, so gelten folgende Preise:

	Nettopreis	Incl. 7% MwSt.	Incl. 19% MwSt.
a) für jeden Ausbau	61,67 €		73,39 €
b) für jeden Einbau	51,67 €	55,29 €	
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,67 €	55,29 €	
d) für die Prüfung (wenn Messergebnis innerhalb der Fehlergrenze liegt)	Nach Aufwand zzgl. 7% MwSt		
e) Ersatz des Wasserzählers (infolge Frostschaden, Beschädigung, Verlust)	Nach Aufwand zzgl. 7 % MwSt		
f) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €		30,42 €

Für Großwasserzähler (größer/gleich Qn 10 bzw. Q3 16) werden die entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet.
Weitere Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Sonstige Preise / Mahnkosten

1. **Sperrung/Öffnung von Anschlüssen**

	Nettopreis	Incl. 19% MwSt.
a) Kosten für Sperrung eines Anschlusses	17,90 €	
b) Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	17,90 €	
c) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde	18,00 €	
d) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €	30,42 €
e) Stilllegung eines Anschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (außer bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses)	Nach Aufwand zzgl. 19 % MwSt	
f) Strafgeld für festgestellte Schwarzentnahme mit fremden Standrohren oder nicht angemeldeten	50 bis 2.500 € Netto	

Sperrungen und Öffnungen, für die ein außergewöhnlich hoher technischer Aufwand erforderlich ist, werden dem Anschlussnehmer entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

2. Für Abschlussrechnungen außerhalb des geplanten Rechnungslaufes zum Jahresabschluss werden **15,00 € zzgl. 19 % MwSt. = 17,85 €** Kosten für Verwaltungsaufwand mit der Rechnung berechnet.
3. Mahnkosten / Verzugszinsen
   a) Mahnkosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung des TAV Börde in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Die Festsetzung der Kostenpauschale für Porto erfolgt gesondert.
   b) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang **18,00 €**.
   c) Bei Zahlungsverzug des Kunden können vom TAV Börde Verzugszinsen berechnet werden.
4. Für die Beseitigung von Schäden an den Versorgungsanlagen, die dem TAV Börde durch Dritte zugefügt werden, erfolgt eine Weiterberechnung des entsprechenden Aufwandes an den Verursacher. Hierbei gelten die Preise der jeweils gültigen Einheitspreisliste des TAV Börde und die kalkulierten Stundenlohnkosten des TAV Börde. Wasserverluste werden auf Grundlage einer qualifizierten Schätzung in die Rechnung einbezogen. Hierbei gilt der doppelte Mengenpreis. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden darüber hinaus ordnungs- und strafrechtlich gemäß anzuwendenden Vorschriften geahndet.
5. Umsatzsteuer / Zahlungsbedingungen
   Alle Entgelte sind Nettopreise. Nettopreise verstehen sich zuzüglich des gesetzlichen Steuersatzes (derzeit 7 % bzw. 19 %).
   Die Fälligkeiten richten sich nach den angegebenen Terminen und betragen in der Regel 2 Wochen.
6. Ratenzahlungen
   Auf Antrag des Kunden können für die Entgelte gemäß § 5 Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt in Monatsraten auf die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent.
7. Weitere Leistungsentgelte des TAV Börde werden gemäß gesonderter Preislisten bzw. der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

§ 8 Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des TAV Börde ist Oschersleben (Bode).

§ 9 In-Kraft-Treten / Veröffentlichung

Die vorstehende, allgemeine Preisregelung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde vom 01.01.2014 außer Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt nach Verbandssatzung.

Anlage 1 Verbrauchsrichtwerte

Für die Bestimmung des Wasserverbrauches eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

Wohnungen mit WC und Bad	pro Person	30 cbm /Jahr
Wohnungen mit WC, ohne Bad	pro Person	22 cbm/ Jahr
Wohnungen ohne WC, ohne Bad	pro Person	16 cbm/ Jahr

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de